



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3018

Der Oberbürgermeister

I/01-011-10-07-wb

Dezernat/Fachbereich/AZ

19.09.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	23.09.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	24.09.2024	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.09.2024	Beratung	öffentlich
Haupt- und Personalausschuss	07.10.2024	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.10.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 entsprechend der Anlage 1 dieser Vorlage rückwirkend zum 01.01.2024.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: 014002 Sachkonto: 541709

Aufwendungen für die Maßnahme: 99.500 € jährlich

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr: 2025

Personal-/Sachaufwand: 99.500 €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Bis zum Ablauf des Jahres 2023 beinhaltete die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) eine eigenständige Anspruchsgrundlage der Mandatsträger*innen auf Ersatz von Fahr- und Reisekosten.

Aufgrund einer grundlegenden Neuregelung des Entschädigungsrechts für die Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse durch Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) ab dem 01.01.2024 ist der bisher in der Entschädigungsverordnung festgelegte Anspruch auf Fahrkosten- und Reisekostenvergütung entfallen. Eine entsprechende Regelung wird stattdessen nunmehr in das Ermessen des Rates gestellt und ist durch Hauptsatzungsregelung festzulegen.

Nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat in der Hauptsatzung beschließen, dass den Ratsmitgliedern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse und Bezirksvertretungen Auslagenersatz gewährt werden kann, soweit dieser nicht durch Rechtsverordnung geregelt ist und einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweist. Hierzu zählt insbesondere eine Regelung zur Fahrkosten- und Reisekostenvergütung.

Die Kommentierung Rehn/Cronauge zur GO NRW führt zum Sachverhalt folgendes aus:

Die Begründung von Fahrkosten- und Reisekostenvergütung muss nun in einer Hauptsatzungsregelung geschaffen werden, wenn den Gremienmitgliedern entsprechende Ansprüche eingeräumt werden sollen. Die EntschVO trifft nur noch eine Vorgabe für die Anwendung des Landesreisekostengesetzes auf bestehende Ansprüche (...). Mitgliedern kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorstehern stand nach dem bis Ende 2023 geltenden Recht auf der Grundlage von Regelungen in der EntschVO ein Fahrkosten- und ein Reisekostenvergütungsanspruch zu, der durch die Neufassung des Entschädigungsrechts entfallen ist (...). Ein solcher Anspruch kann seitdem für Ratsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen durch Regelung in der Hauptsatzung (neu) geschaffen werden (...).“

(vgl. Rehn/Cronauge, GO NRW, § 45 Rn. 55, 56).

Begründet wird diese Änderung vom verordnungsgebenden Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen damit, dass so dem Umstand Rechnung getragen werde, dass sich die Kommunen unter anderem im Hinblick auf ihre örtlichen Gegebenheiten (zum Beispiel Parksituation, ÖPNV-Anbindung) erheblich unterscheiden. Mit der Neuregelung könne eine Kommune das „Ob“ und auch das „Wie“ des Anspruchs auf Fahrkostenersatz frei entscheiden.

Um den im Jahr 2024 bislang geleisteten Fahr- und Reisekostenersatz noch nachträglich zu legitimieren, wird dem Rat mit dieser Vorlage eine entsprechende Änderung mit der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 rückwirkend zum 01.01.2024 (vgl. Anlage 1) vorgeschlagen. Neben redaktionellen Änderungen wird unter anderem im neu hinzugefügten Absatz 6 des § 11 die bereits praktizierte Bereitstellung einer Netzkarte für das Gemeindegebiet aufgenommen. Zudem

werden Regelungen für Fahrkostenersatz aus Anlass der Repräsentationen der Stadt Leverkusen sowie für genehmigte Dienstreisen von Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse entsprechend der ursprünglich bestehenden Regelungen aus der EntschVO ergänzt.

Zur besseren Übersicht ist dieser Vorlage zudem in der Anlage 2 eine Synopse mit Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgeschlagenen neuen Regelung der Hauptsatzung beigefügt.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Da eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen rückwirkend zum 01.01.2024 angestrebt wird, sollte die Vorlage noch in diesem Sitzungsturnus entschieden werden.

Anlage/n:

3018 - Anlage 1 - Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 29.09.2023

3018 - Anlage 2 - Synopse

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2024/3018

Satzung vom _____ zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 beschlossen:

I. Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Leverkusen vom 29.09.2023 wird rückwirkend zum 01.01.2024 wie folgt geändert:

1.
§ 11 wird wie folgt geändert:
 - a)
In Absatz 1 wird „§ 45 Absatz 5 GO NRW a.F., § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW n.F.“ geändert in „§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW“.
 - b)
In Absatz 1 wird das Wort „Pauschale“ durch „Vollpauschale“ ersetzt.
 - c)
In Absatz 1 wird

„§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).“ geändert in

„§ 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW).“.
 - d)
Absatz 5 wird geändert in:

„Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.“

2.

§ 11 wird wie folgt um die Absätze 6 bis 8 ergänzt:

„(6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.

(7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Synopse

Bisherige Fassung Hauptsatzung	Neufassung Hauptsatzung
<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigung der Mandatsträger</p> <p>(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 5 GO NRW a.F., § 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW n.F.) ausschließlich als monatliche Pauschale (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).</p> <p>(2) Bei der Berechnung des Verdienstauffallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigung der Mandatsträger</p> <p>(1) Ratsmitglieder und Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung (§ 45 Absatz 1 Satz 1 GO NRW) ausschließlich als monatliche Vollpauschale (§ 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW)).</p> <p>(2) Bei der Berechnung des Verdienstauffallersatzes ist die letzte angefangene Stunde je angefangener Viertelstunde anteilig zu berücksichtigen. Der im Einzelfall ermittelte monatliche Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.</p> <p>(3) In den Fällen des § 45 Absatz 1 Satz 3 GO NRW werden Mitgliedern auf Antrag die Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats erstattet.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt (§ 45 Absatz 3 Satz 3 GO NRW). Diese Sitzungen können auch in Form von</p>

<p>ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.</p> <p>(5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Abs. 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 3 Absatz 1 Nr. 7 bis Nr. 10 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.</p>	<p>ebenso ersatzpflichtigen Online-Sitzungen durchgeführt werden.</p> <p>(5) Der Bezirksbürgermeister, der erste und zweite Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters, weitere Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters sowie Fraktionsvorsitzende in den Bezirksvertretungen, erhalten nach Maßgabe des § 36 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO neben der Entschädigung, die ihnen als Mitglied einer Bezirksvertretung zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe eines in § 5 Absatz 3 sowie Absatz 6 Satz 4 EntschVO bestimmten Satzes des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a EntschVO.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrkosten. Dieser Anspruch wird dadurch abgegolten, dass ihnen eine Netzkarte für das Gemeindegebiet (derzeit in Form des Deutschlandtickets) zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>(7) Fahrkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Leverkusen erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder – auf Veranlassung des Oberbürgermeisters oder der Bezirksbürgermeister – den Stellvertretungen des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretungen der Bezirksbürgermeister oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen. Für die Erstattung der Fahrkosten gilt § 8 EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>(8) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Leverkusen nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind, gelten generell als genehmigt.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

01/011-10-07-gr/wb
19.09.2024